



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen von Marvinstudio, Inhaber Sven Gutjahr (Stand 05/2011)**

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und Marvinstudio (inhabergeführt von Sven Gutjahr), gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGBs des Kunden sind nur dann wirksam, wenn diese von Marvinstudio ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

### **1 Urheberrecht und Nutzungsrecht**

- 1.1 Jeder Marvinstudio erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seine Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.
- 1.2 Für Entwürfe, Illustrationen und Werkzeichnungen der Mitarbeiter von Marvinstudio als persönliche, geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Die Entwürfe, Illustrationen und sonstiges an den Kunden übergebenes Material dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, sowohl von Teilen bzw. Auszügen und Details ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist Marvinstudio berechtigt Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu verlangen, die für die Erstellung des ursprünglichen Werkes angefallen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche werden ausdrücklich vorbehalten.
- 1.4 Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede andere oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
- 1.5 Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten und zu nutzen. Dabei räumt ihm Marvinstudio in der Regel das ausschließliche Nutzungsrecht gem. §31 Abs.3 UrhG ein.
- 1.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, das dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Hierfür ist ein gesonderter schriftlicher Vertrag erforderlich.

### **2 Vergütung**

- 2.1 Entwürfe, Illustrationen und Werkzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung.
- 2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Werkzeichnungen geliefert, entfällt das Entgelt für das Copyright.



- 2.3 Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die Marvinstudio für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 2.4 Für die Teilnahme an Präsentationen (Pitches) steht Marvinstudio ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält Marvinstudio keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt Eigentum von Marvinstudio. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind Marvinstudio auszuhandigen. Bei Auftragsvergabe ist das Präsentationshonorar anzurechnen. Sollte es nicht zu einem Auftrag kommen, ist Marvinstudio berechtigt die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

### **3 Fälligkeit der Vergütung**

- 3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug kann Marvinstudio Verzugszinsen in Höhe von 5 % verlangen.
- 3.3 Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Marvinstudio hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, die je nach Höhe des Vorleistungsbetrags schriftlich festgehalten werden.
- 3.4 Die Vergütung sind Nettobeträge, die wenn nicht anders auf der Rechnung angegeben, zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

### **4 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

- 4.1 Sonderleistungen, wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Manuskriptstudium, werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2 Marvinstudio berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber willigt hierbei ein, dass im Rahmen des Auftrags firmeninternes Material des Auftraggebers, wie zur Verfügung gestellter Text, Bildmaterial, Grafiken, etc. von Marvinstudio an dritte weitergegeben werden darf ohne dafür gesonderte Absprachen treffen zu müssen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Mitarbeitern von Marvinstudio abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Marvinstudio im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Mockups und Screenansichten, Dummies, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Probedrucken (z.B. Proofs), etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.



## 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Entwürfen, Illustrationen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die Vorschriften unter 1.1 bis 1.6 dieser AGB entsprechend.
- 5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist, spätestens jedoch nach 8 Wochen unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4 Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Marvinstudio.

## 6 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Marvinstudio Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2 Die Produktionsüberwachung durch Marvinstudio erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind Mitarbeiter von Marvinstudio berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorstellungen des Auftraggebers, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.
- 6.3 Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen, Ziffer 7 gilt sinngemäß auch für Texte.
- 6.4 Von allen vervielfältigten Arbeiten werden Marvinstudio 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belegexemplare (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. Marvinstudio ist berechtigt, diese Muster ohne gesonderte Absprache mit dem Kunden zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden. Die Art, das Medium und die Verbreitung der Eigenwerbung bleibt dabei Marvinstudio überlassen.

## 7 Haftung

- 7.1 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinzeichnungen, Illustrationen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit in Wort und Bild. Werden die durchgeführten Leistungen und Maßnahmen im Rahmen von Meetings, Gesprächen, E-Mails oder Telefonaten an Marvinstudio herangetragen, so erfolgt die Freigabe durch den Kunden auf Grundlage der Besprechungsprotokolle von Marvinstudio.
- 7.2 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Illustrationen, Texte, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung für Marvinstudio.
- 7.3 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet Marvinstudio nicht.



- 7.5 Vertragliche Ansprüche und Rechte sowie Schadenersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche oder Schäden wurden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- 7.6 Bei Druckaufträgen, die Marvinstudio namens und im Auftrag des Kunden erteilt, gelten die Regelungen für Mehr- bzw. Minderlieferungen der jeweiligen Druckerei. Der Kunde ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis 10% anzuerkennen. I. d. R. werden diese aber schon bei Auftragserteilung an die Druckerei ausgeschlossen.

## **8 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

- 8.1 Im Rahmen der übernommenen Aufgaben besteht Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z. B. Fotos, Texte, Modelle, Muster, etc.) werden von Marvinstudio unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

## **9 Kennzeichnung**

- 9.1 Marvinstudio ist berechtigt, auf allen entwickelten Informationsmitteln und Maßnahmen auf Marvinstudio hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Hierbei ist die Art der Kennzeichnung Marvinstudio selbst überlassen.

## **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin Prenzlauer Berg.